

Satzung der Linksjugend ['solid] Halle (Saale)

- Stand: 19.05.2022 -

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Linksjugend ['solid] Halle (Saale) ist eine Basisgruppe der Linksjugend ['solid] e.V. im Sinne des Paragraphen §7 der Bundesverbandssatzung und der Linksjugend ['solid], Landesverband Sachsen- Anhalt im Sinne des Paragraphen §10 der Landesverbandssatzung.
- (2) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend Halle eine Jugendorganisation des Stadtverbandes der Partei DIE LINKE in Halle und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei.
- (3) Die Linksjugend ['solid] Halle (Saale) führt den Namen „Linksjugend Halle“
- (4) Die Linksjugend Halle führt das Logo des Bundesverbandes mit dem Zusatz „Halle“ oder „Halle (Saale)“.

§2 Zweck

- (1) Die Linksjugend Halle ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, antirassistischer und feministischer Jugendverband. Sie greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik. In ihr wirken Mitglieder der Partei DIE LINKE und parteiungebundene junge Linke gleichberechtigt mit.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht die Linksjugend Halle die Kooperation mit an-deren Bündnispartner:innen. Die Linksjugend Halle strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf kommunaler Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

§3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Linksjugend Halle dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Linksjugend Halle besteht aus passiven und aktiven Mitgliedern des Jugendverbandes innerhalb der Stadt Halle (Saale).
- (2) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann im Sinne des Paragrafen § 4 (6) der Satzung des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt.
- (3) Die Mitarbeit in der Linksjugend Halle ist auch ohne eine passive oder aktive Mitgliedschaft im Bundesverband möglich und vom Alter unabhängig.
Sympathisant:innen des Jugendverbandes haben auf Versammlungen des Jugendverbandes Rede- und Antragsrecht. Auf Beschluss der Versammlung, der einer absoluten Mehrheit bedarf, erhalten sie das aktive Wahlrecht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
 2. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
 3. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
 4. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
 5. an der Arbeit von Arbeitskreisen teilzunehmen und diese zu initiieren,
 6. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 1. die Satzung einzuhalten,
 2. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant:innen und passive Mitglieder haben für die Wahlen der Mitgliederversammlung passives Wahlrecht.

- (5) Sympathisant:innen und passiven Mitgliedern können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

§6 Organe

- (1) Höchstes Organ der Linksjugend Halle ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Zwischen den Mitgliederversammlungen wird die Arbeit der Linksjugend Halle durch ein regelmäßiges Plenum gestaltet.
- (3) Arbeitsgruppen der Linksjugend Halle können sich frei bilden. Sie sind dem Plenum rechenschaftspflichtig.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Jugendverbandes. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese sind bis zur darauffolgenden Tagung gültig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen schriftlich und in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, jedoch maximal viermal jährlich, statt. Zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 30 Tagen alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom regelmäßigen Jugendplenum einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt quotiert zwei Schatzmeister:innen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als sieben Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Versammlung erneut unter Angaben der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht.

§8 Plenum

- (1) Das Plenum als gestaltendes Organ zwischen den Mitgliederversammlungen findet regelmäßig statt. Zeit und Ort müssen öffentlich ersichtlich sein. Es wird grundsätzlich ein digitaler Zugang zur Verfügung gestellt.

§9 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und das Plenum streben zur Beschlussfassung grundsätzlich eine Konsensfindung an. Ist trotz lösungsorientierter Vermittlung keine Konsensfindung möglich, ist eine Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit möglich. Für Finanzbeschlüsse müssen mindestens sieben Personen anwesend sein.

§9 Schatzmeister:innen

- (1) Die Schatzmeister:innen sind für die Verwaltung der Finanzen der Linksjugend Halle verantwortlich. Sie sind dem Jugendverband und dem Stadtverband der Partei DIE LINKE in Halle rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Wahlperiode beträgt in der Regel ein Jahr.
- (3) Die Schatzmeister:innen können mit absoluter Mehrheit der zur aktiven Wahl berechtigten Mitglieder abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung automatisch, wenn kein Rechenschaftsbericht vorgelegt wird.

§10 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und Sympathisant:innen ist ein Grundprinzip der Linksjugend Halle. Auf die Wahrung der Rechte und eine repräsentative Mitarbeit der sich in der Minderheit befindenden Mitglieder ist zu achten.
- (2) Bei Wahlen innerhalb der Linksjugend Halle zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl von Delegierten ist nicht zulässig.
- (3) Frauen/ Lesben/ Inter-/ Non-Binäre/ Trans-/ Agender (FLINTA*) und Black, Indigenous und People of Colour (BIPoC) haben das Recht, innerhalb der Linksjugend Halle eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA* beziehungsweise BIPoC-Plenen durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der FLINTA* beziehungsweise BIPoC einer jeweiligen Versammlung kann ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhalts.

§11 Auflösung, Verschmelzung

- (1) Die Auflösung ist nur durch eine mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung der Linksjugend Halle bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zur aktiven Wahl berechtigten Mitglieder dieser Mitgliederversammlung. Sollte die Mitgliederversammlung, die den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Die entscheidende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der Linksjugend Halle.

§ 12 Änderungen der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung. Die Vorschläge zur Änderung müssen gemeinsam mit der Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich und in geeigneter Form angekündigt werden.

Satzung: beschlossen am 19.05.2022